

## Bekanntmachung der Stadt Quickborn

**Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nahversorgung Ulzburger Landstraße“ der Stadt Quickborn nach § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet östlich der Ulzburger Landstraße und nördlich der Theodor-Storm-Straße (siehe nachstehende Grafik)**

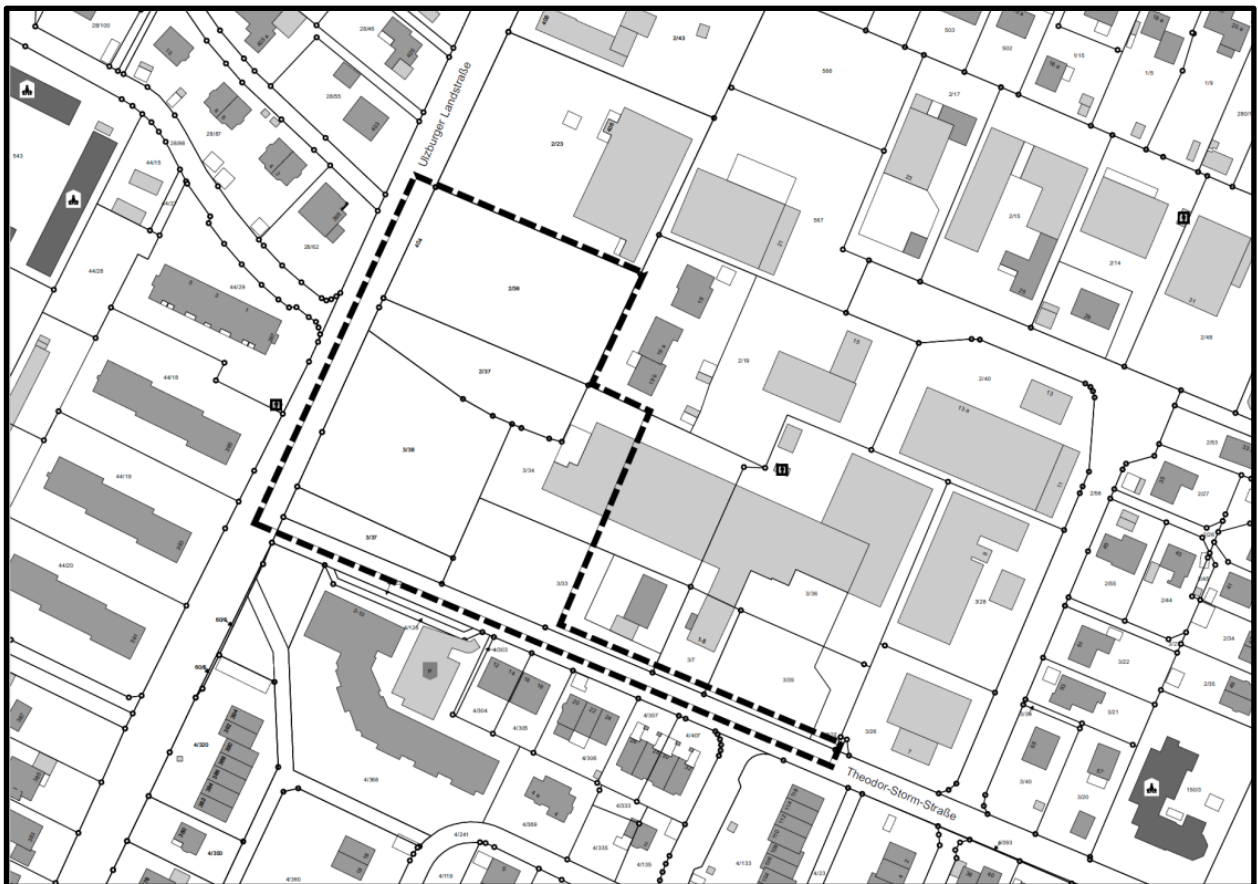


Abbildung ohne Maßstab

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in der Sitzung am 13.10.2025 die 2. Änderung des B-Planes Nummer 24 „Nahversorgung Ulzburger Landstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet östlich der Ulzburger Landstraße und nördlich der Theodor-Storm-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 15.01.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Quickborn -Rathaus-, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.quickborn.de](http://www.quickborn.de) eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter <a href="http://www.quickborn.de">www.quickborn.de</a> (Navigation: Startseite -> Veröffentlichungen)
---

Quickborn, den 13.01.2026

STADT QUICKBORN  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Siedenburg